

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 30.07.2026 Geschäftszeichen: III 51-1.7.4-8/26

**Nummer:
Z-7.4-3503**

Antragsteller:
Schiedel GmbH & Co. KG
Lerchenstraße 9
80995 München

Geltungsdauer
vom: **12. August 2026**
bis: **12. August 2031**

Gegenstand dieses Bescheides:
Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst sechs Seiten und sieben Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Der Regelungsgegenstand sind rechteckige oder dreieckige Außenschalen (Schächte) mit der Bezeichnung "LB90" aus nichtbrennbaren Vermiculite-Platten mit der Bezeichnung "Thermax-SL" für Abgasanlagen. Die Außenschalen (Schächte) werden in den Werkstätten des Herstellers zugeschnitten und zusammengefügt. Die maximale Elementlänge beträgt 1200 mm und der maximale lichte Durchmesser 650 mm x 650 mm.

Aus den Elementen dürfen Außenschalen (Schächte) von Montageabgasanlagen, wie z. B: mehrschaligen Schornsteinen, Abgasleitungen in Schächten, Luft-Abgas-Systeme oder Luft-Abgas-Schornsteinen entsprechend DIN 18160-1¹, hergestellt werden, die die Klassifizierung T400 L_A90 bzw. T600 L_A90 aufweisen

Zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer L_A90¹ sind in Tabelle 1 die konstruktiven Mindestbedingungen für die jeweilige Ausführung angegeben.

Die Herstellung der Montageabgasanlagen erfolgt nach DIN V 18160-1¹ in Verbindung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Tabelle 1: Schachtkonstruktionen in Verbindung mit der abgasführenden Innenschale und Temperaturklasse

Schacht-dicke	gedämmter oder belüfteter Ringspalt	Innenschale aus	Dämmung der Innenschale	Temperatur-klasse	Klassifi-zierung
1 x 45 mm	≥ 25 mm	Keramik oder Stahl	-	≤ T400	L _A 90
1 x 45 mm	≥ 0 mm	Keramik oder Stahl	≥ 25 mm	> T200	L _A 90
1 x 45 mm	≥ 0 mm	Kunststoff	-	≤ T200	L _A 90

Von der Oberfläche der Außenschale (Schacht) ist ein Abstand zu brennbaren Baustoffen gemäß DIN 18160-1¹ Tabelle G.2 und bei T600 mindestens 100 mm einzuhalten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Außenschalen (Schächte) mit der Bezeichnung "LB90" sind die in Tabelle 2 aufgeführten Bauprodukte mit den angegebenen Eigenschaften zu verwenden.

Die Formen und Abmessungen der Außenschalen müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 5 entsprechen.

Tabelle 2: Zusammenstellung der Bauprodukte für die Außenschalen (Schächte)

Bezeichnung	Dicke	Dichte/ Flächengewicht	Baustoffklassifizierung
Vermiculite-Platten "Thermax-SL"	1 x 45 mm ± 1 mm	ca. 520 kg/m ³	A1 ²
Kleber "Thermax Brandschutz-kleber SL"		ca. 1600 kg/m ³	A1 ²
Verbindungsmuffen –innen oder Vermiculite-Platten-Streifen aus "Thermax-SL"	t ≥ 10 mm, b ≥ 80 mm t ≥ 10 mm b ≥ 80 mm	ca. 700 kg/m ³ bis 900 kg/m ³	Nichtrostender Stahl A1 ²

¹ DIN 18160-1:2023-02

² DIN 4102-1:1998-05

Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Bezeichnung	Dicke	Dichte/ Flächengewicht	Baustoffklassifizierung
Schnellbauschraube 5,0 x 80	Abstand $\leq$ 200 mm		verzinkter Stahl

Aus den Schachtelementen dürfen Montageabgasanlagen errichtet werden. Je nach Ausführung dürfen aus den Schachtelementen zweischalige Schornsteine, Luft-Abgas-Schornsteine oder Schächte für Abgasleitungen sowie Luft-Abgas-Systeme errichtet werden. Die Verbindung der Platten zu Schachtelementen und die Schachtabsnitte untereinander sind entsprechend den Angaben der Anlagen 1 bis 5 herzustellen.

2.1.1 **Eigenschaften und Zusammensetzung der Außenschalen (Schächte)**

Die Ausführung der Außenschalen (Schächte) aus Vermiculite-Platten mit der Bezeichnung "Thermax-SL" entspricht den Angaben der Prüfberichte gemäß Tabelle 3

Tabelle 3: Prüfberichte

Prüfstelle	Bericht-Nr.	Datum
Technische Universität München	3542	24.09.2010
	3645	19.03.2015
TÜV SÜD Industrie Service GmbH	A 1040-03/12	28.11.2012
	A 2338-00/18	20.02.2018

Die unbeschichteten Platten müssen eine Rohdichte von ca. 520 kg aufweisen und die Anforderungen an nichtbrennbare Baustoffe – Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1², Abschnitt 6.1 - erfüllen. Die Dicke der Platten beträgt 45 mm $\pm$ 1 mm, und die Abmessungen und Einzelheiten der Formgebung der Außenschale müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 6 entsprechen.

2.1.2 **Verbindungsmuffen – innen –**

Die Verbindung der Schachtabsnitte untereinander erfolgt über mitgelieferte Steckverbinder aus nichtrostendem Stahl, Vermiculite-Plattenstreifen mit der Bezeichnung "Thermax-SL" 10 mm x 80 mm entsprechend den Angaben in Anlage 1 oder Stufenfalz-ausbildung der Außenschalen (Schächte). Die Stufenfalze sind dabei mit hälftiger Nut mit einer Toleranz von +0,5 mm und einer Feder mit einer Toleranz von -0,5 mm ausgeführt und verklebt.

2.1.3 **Kleber**

Die Vermiculite-Platten mit der Bezeichnung "LB90" werden mit dem mineralischen "Thermax Brandschutzkleber SL" mit den beim DIBt hinterlegten Eigenschaften auf Silikatbasis zu einem Formstück mit quadratischem oder dreieckigem Grundriss zusammengeklebt.

2.2 **Herstellung und Kennzeichnung**

2.2.1 **Herstellung**

Die Außenschalen (Schächte) sind werkseitig im Herstellwerk des Antragstellers unter Einhaltung der Bestimmungen im Abschnitt 2.1 herzustellen.

2.2.2 **Kennzeichnung**

Die Formstücke/der Lieferschein/die Verpackung oder der Beipackzettel der Außenschalen (Schächte) müssen vom Hersteller mit den Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit Angabe der Produktklassifizierung T400 L_A90 bzw. T600 L_A90 nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

2.3 **Übereinstimmungsbestätigung**

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit

einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In dem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Sie muss mindestens die in Tabelle 4 angegebenen Prüfungen beinhalten:

Tabelle 4: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Abschnitt	Bauteil	Eigenschaft	Häufigkeit	Grundlage
2.1.1	Vermiculite-Platte "Thermax-SL"	Übereinstimmung	bei jeder Lieferung	Prüfbericht Nr. 3542 und 3645 TU München
		Abmessungen	einmal täglich	Anlage 1 und 2
2.1.2	Verbindungsmuffen - innen -	Formgebung Abmessungen	bei jeder Lieferung	Anlage 1
2.1.3	Klebstoff	Übereinstimmung		Produktspezifikation

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Allgemeines

3.1.1 Planung

Für die Planung der Montageabgasanlagen gelten die bauaufsichtlichen Vorschriften der Länder, die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen in Verbindung mit den Bestimmungen von DIN 18160-1¹ soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

Der belüftete Spalt zwischen der Außenseite der Außenschale (Schacht) und brennbaren Wand darf mit Dämmstoffen gemäß Tabelle 5 versehen werden (siehe Anlagen 6 und 7).

Tabelle 5: Zuordnung der Bezeichnung und Kennwerte von Dämmstoffen

Bezeichnung/Firma	Baustoff- klasse ³	Nennrohdicht ⁴ [kg/m ³]	Wärmeleitfähig- keit ⁴ [W/mK]	Verwendbarkeitsnachweis nach Norm/Leistungserklä- rung (DoP)/Datum
SONOROCK, Firma Deutsche Rockwool GmbH & Co. KG, 45966 Gladbeck	A1	38	0,040	DIN EN 13162/DE120204170 1/ 01.04.2017

Zusätzlich dürfen auch nicht brennbare, formbeständige Dämmstoffe nach DIN EN 14303⁵ verwendet werden, die eine obere Anwendungsgrenztemperatur größer oder gleich der benötigten Temperaturklasse von 200 °C, eine Rohdichte von mindestens 38 kg/m³, sowie eine maximale Wärmeleitfähigkeit von 0,040 W/mK (bei 20 °C) aufweisen.

3.2 Bemessung

3.2.1 Nachweis der Standsicherheit

Für den Nachweis der Standsicherheit gelten die Bestimmungen von DIN 18160-11, Anhang M.

3.2.2 Feuerungstechnische Bemessung

Für den Nachweis der feuerungstechnischen Bemessung gelten die Bestimmungen von DIN 18160-11.

3.3 Ausführung

Für die Ausführung der Abgasanlage gelten die Bestimmungen der DIN 18160-11.

Vor der Montage sind die Steckverbinder aus nichtrostendem Stahl, Thermax-SL Plattenstreifen oder Stufenfalzausbildung auf Unversehrtheit zu prüfen.

Die Schachtelemente sind durch Stahlblechverbinder zu fixieren und mit dem Kleber nach Abschnitt 2.1 zu verbinden (siehe Anlagen 1 bis 5).

Der Abstand zwischen den Befestigungen bzw. zwischen dem Deckendurchgang und einer Befestigung maximal 3 m betragen.

3.4 Erklärung des Ausführenden

Der Ausführende, der die Abgasanlage errichtet hat, muss eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16a, Abs. 5 i. V. mit § 21 Abs. 2 MBO)⁶.

3.5 Beschriftung

Jede nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Abgasanlage ist in Anlehnung an DIN 18160-11 Abschnitt 4.1.2.1 mit einem Typschild zu versehen. Dabei ist die Zulassungsnummer dieser allgemeinen Bauartgenehmigung und die jeweilige Nutzung anzugeben.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Hajdel

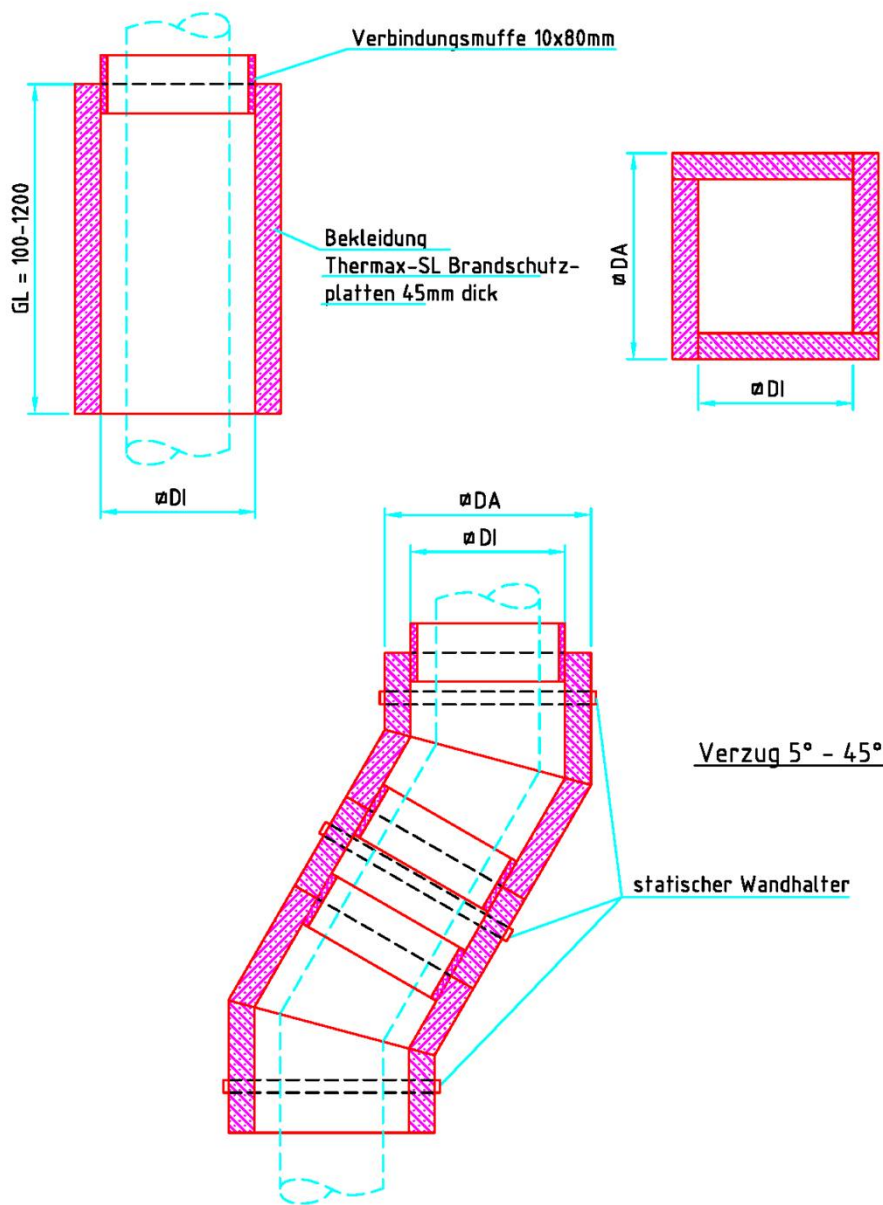
³ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteil

⁴ Nennwert

⁵ DIN EN 14303:2016-08 Wärmedämmstoffe für die technische Gebäudeausrüstung und für betriebstechnische Anlagen in der Industrie - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 14303:2015

⁶ Nach Landesrecht

Schachtelemente zur Herstellung von Schächten für Montageabgasanlagen.



øDA	190 - 740
øDI	100 - 650

Angaben in mm

Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Systemzeichnung Montageschacht

Anlage 1

Deckendurchführung
für Montageabgasanlagen.

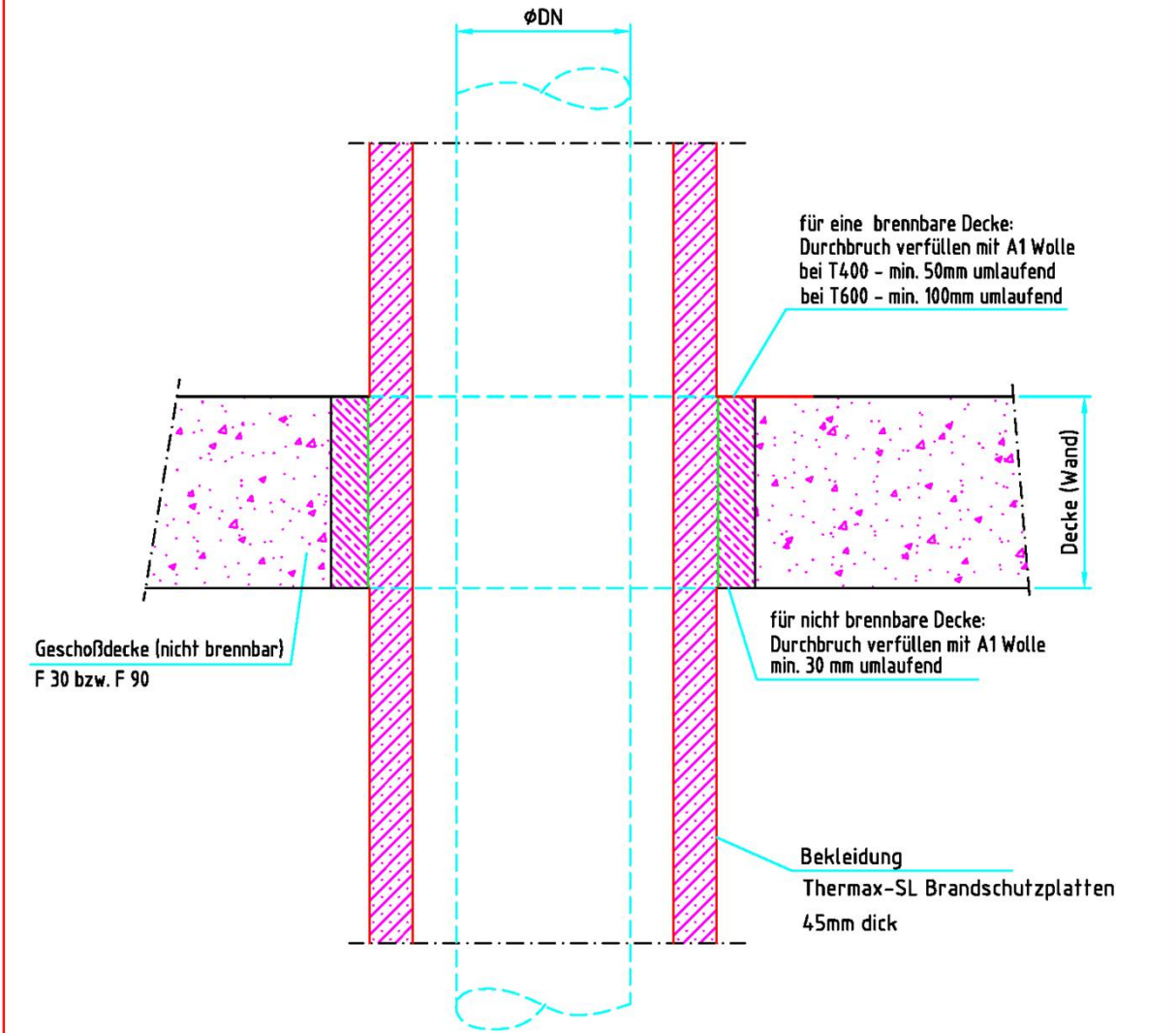


TABELLE				
Innendurchmesser (DN) [mm]	Schachtmaß außen [mm]	Wanddicke [mm]	Druckfestigkeit [KPa]	Maximale Bauhöhe [m]
200	340x340	45	960	54
>/= 300	540x540	45	1145	65
>/= 80	240x240	45	891	42

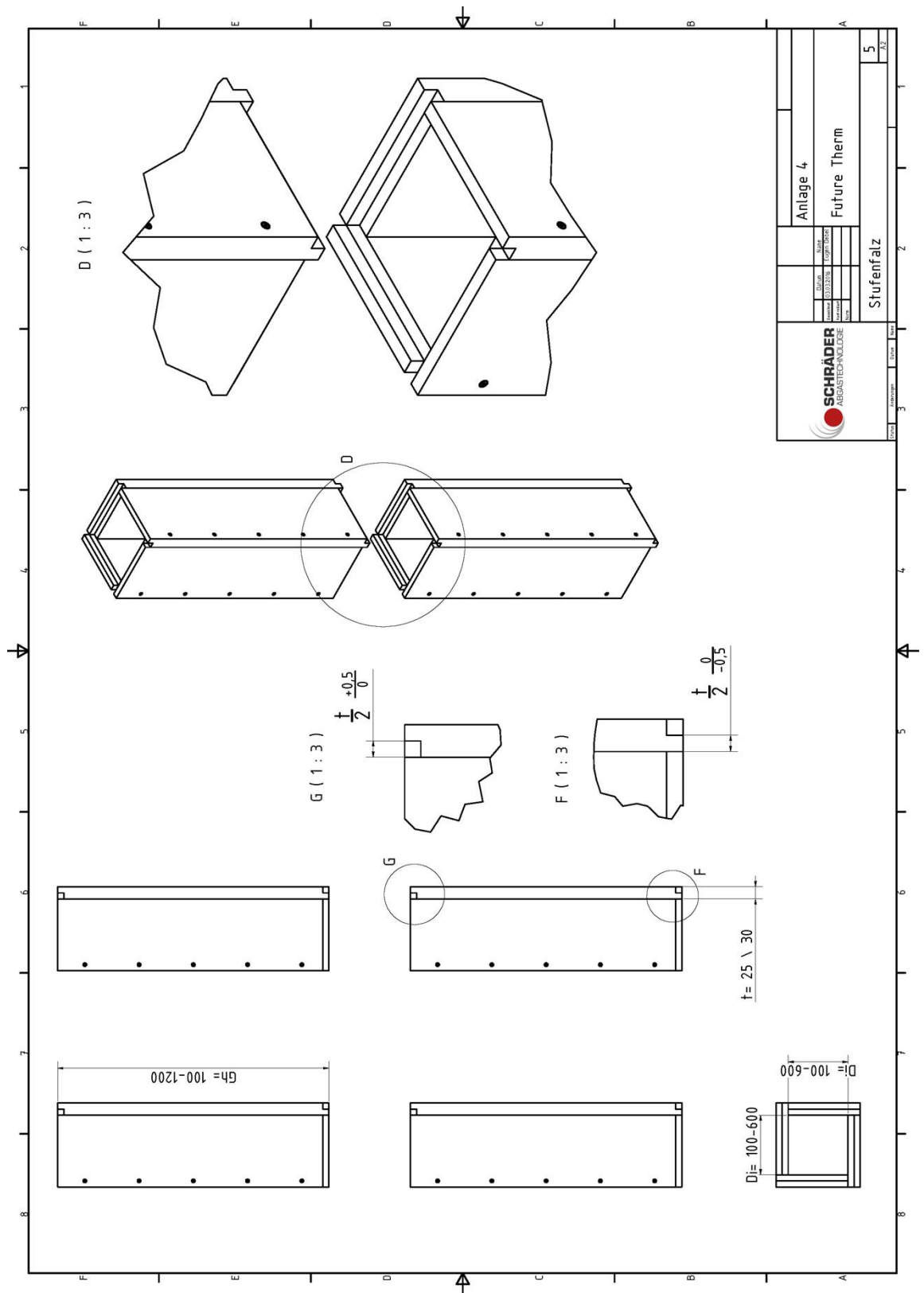
$\varnothing DN$ 60 80 100 113 120 130 140 150 160 180 200 225 250 300 350 400 450 500 550 600 650

Angaben in mm

Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Deckendurchführung für Montageabgasanlagen

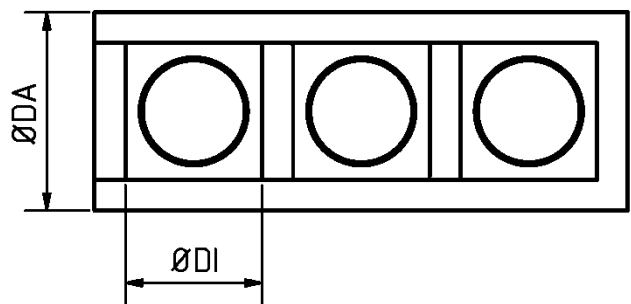
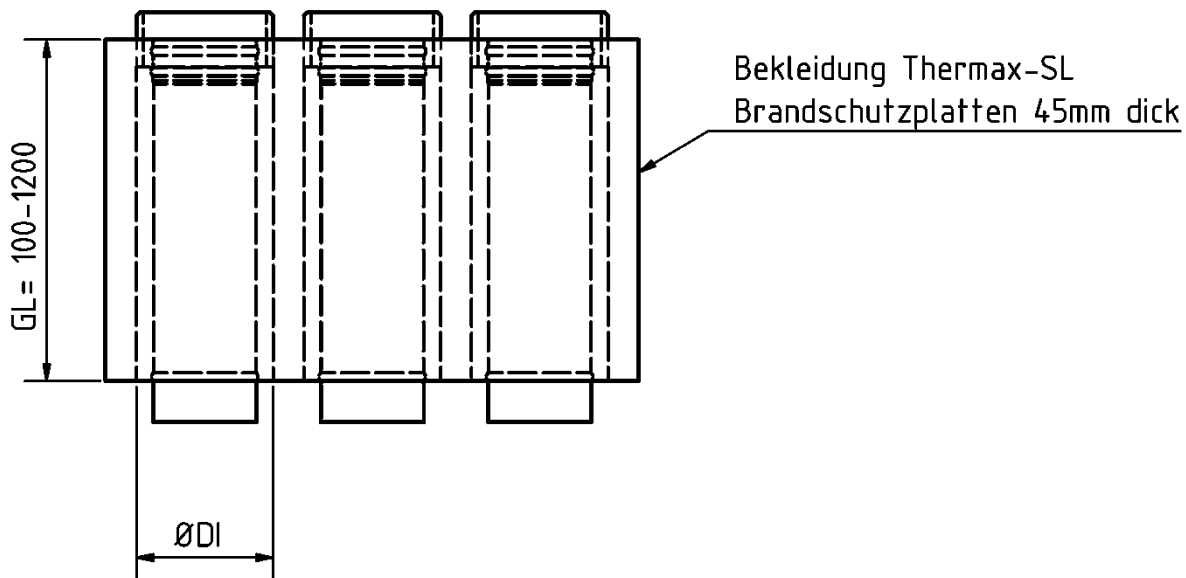
Anlage 2



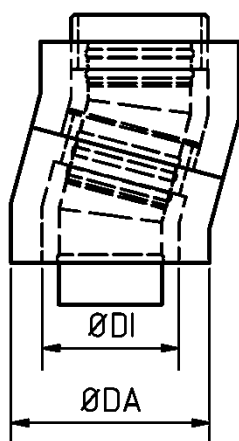
Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Schachtausführung mit Stufenfalz

Anlage 3



Schachtausführung
in 1-, 2- und 3-Facher Ausführung



Verzug 5° - 45°

ØDA	130 - 740
ØDI	80-650

Angaben in mm

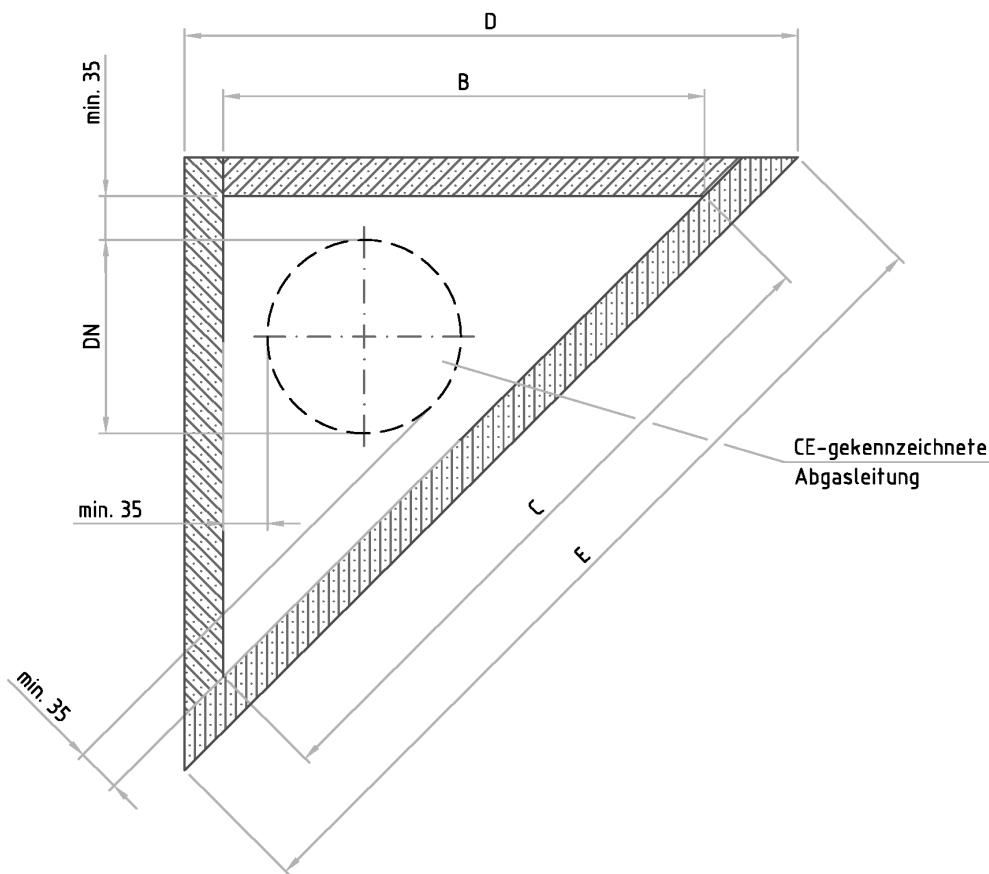
Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Schachtausführung in 1-, 2- und 3-Facher Ausführung, Verzug 5° bis 45°

Anlage 4

Systemschornstein
Future–Therm

Systemzeichnung 4



E	580	628	659	676	700	725	750	773	820	870	930	990	1110
D	410	445	465	478	495	512	530	547	580	615	657	700	786
C	362	410	442	460	483	507	530	556	604	652	712	773	894
B	256	290	313	325	342	360	375	393	427	461	504	547	632
ØDN	80	100	113	120	130	140	150	160	180	200	225	250	300

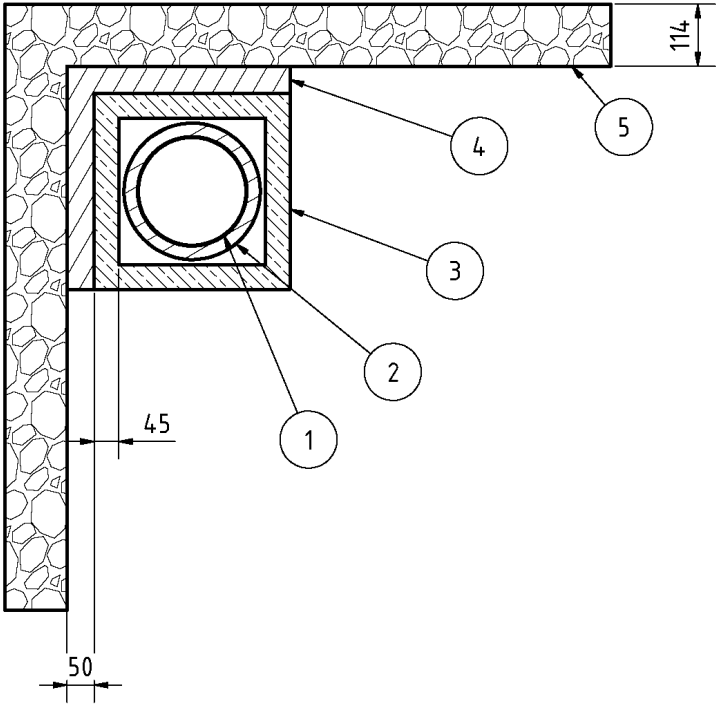
Angaben in mm

Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Schachtausführung dreieckig

Anlage 5

Massstab (1 : 10)



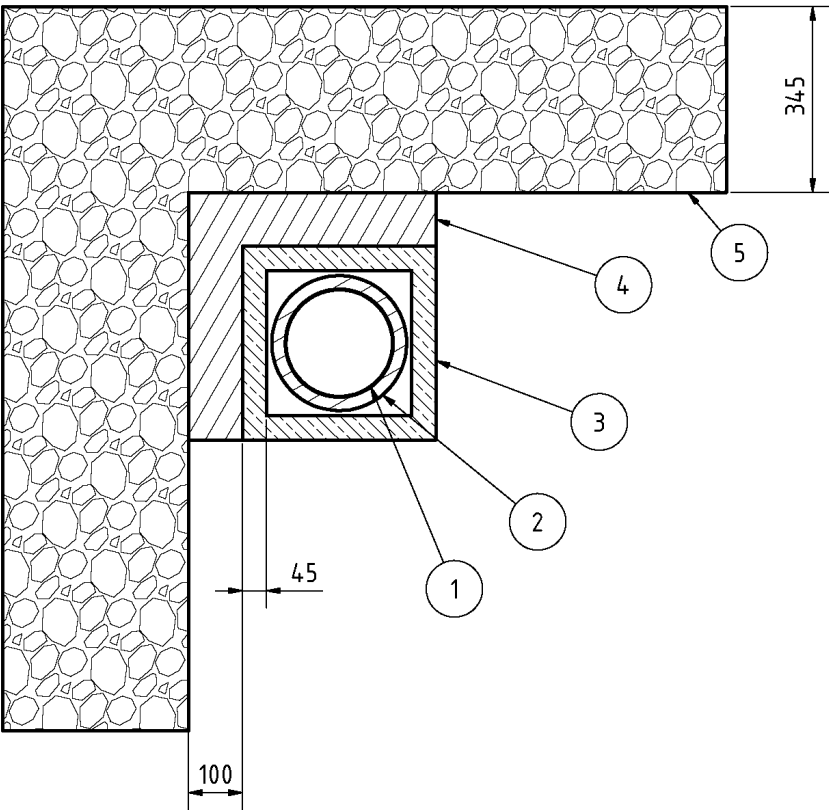
TEILELISTE			
OBJEKT	ANZAHL	BAUTEILNUMMER	BESCHREIBUNG
1	1	S5003xx	Rohrelement EW
2	1	RSK 829	Rockwool
3	1	S4003xx	THERMAX SL 45mm
4	1	A1 Wolle	Mineralwolle $\lambda \leq 0,04 \text{ W/mK}$
5	1	Eckwand	Prüfwand $t=114 \text{ R} \leq 2,7 \text{ m}^2\text{W/K}$

Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Abstandsregelung zu Wänden aus oder mit brennbaren Baustoffen bei T400

Anlage 6

Massstab (1 : 10)



TEILELISTE			
OBJEKT	ANZAHL	BAUTEILNUMMER	BESCHREIBUNG
1	1	S5003xx	Rohrelement EW
2	1	RSK 829	Rockwool
3	1	S4003xx	THERMAX SL 45mm
4	1	A1 Wolle	Mineralwolle $\lambda \leq 0,04 \text{ W/mK}$
5	1	Eckwand	Prüfwand $t=345 \text{ R} \leq 8,1 \text{ m}^2\text{W/K}$

Schachtelemente zur Herstellung von Montageabgasanlagen T400 LA90 und T600 LA90

Abstandsregelung zu Wänden aus oder mit brennbaren Baustoffen bei T600

Anlage 7